

STADT LOMMATZSCH
**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit**

Der Stadtrat der Stadt Lommatzsch hat am 22.08.2024 aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 21, 35 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der **Auslagen** beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	9,00 €,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	18,00 €,
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	24,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 €

(3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz von **Verdienstauffall** beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	30,00 €,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	60,00 €,
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	120,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	150,00 €

(4) Anstelle der Entschädigung nach § 1 Absatz 1 erhalten

der/die Friedensrichter/in monatlich	10,00 € und
je Schlichtungsverhandlung	15,00 €
der/die Protokollführer/in je Schlichtungsverhandlung	10,00 €
der/die Gleichstellungsbeauftragte monatlich	10,00 €
als pauschale Auslagenentschädigung.	

(3) Anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 tritt für ehrenamtlich Tätige in musealen Einrichtungen der Stadt Lommatzsch ein pauschaler Auslagenersatz für einen Einsatz bis zu 6 h pro Tag in Höhe von 30,00 €.

(4) Die Höhe der pauschalen Auslagenentschädigung für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit in einem gesetzlich vorgeschriebenen Wahl- oder Abstimmungsorgan bei Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden (Erfrischungsgeld) beträgt für Vorsitzende von Wahl-/Abstimmungsorganen 35 € je Wahl/Abstimmung für Wahlhelfer (übrige Funktionen) im Wahl-/Abstimmungsorgan 25 € je Wahl/Abstimmung. Bei verbundenen Wahlen/Abstimmungen steht die pauschale

Auslagenentschädigung nur einmal zu. Sieht höherrangiges Recht bei verbundenen Wahlen/Abstimmungen höhere Beträge vor, so sind die höheren Beträge zu zahlen.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadträtinnen/Stadträte

(1) Stadträtinnen/Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von
20,00 €,
2. bei Fraktionsvorsitzenden abweichend zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe von monatl.
30,00 €
3. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von
20,00 €,
4. eine Aufstockung bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit unter Verzicht auf postalischen Versand entsprechender Gremienunterlagen in Höhe von monatlich
10,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €;
der zweite ehrenamtliche Stellvertreter erhält monatlich 40,00 €;
der dritte ehrenamtliche Stellvertreter erhält monatlich 35,00 €.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag

der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden monatlich im Nachgang gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 SächsReisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.03.2015, zuletzt geändert am 08.02.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt Lommatzsch, den 23.08.2024


Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.